

Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Frauenstein

1. Geltungsbereich

Für die Nutzung der städtischen Sportstätten ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich. Die Antragstellung hat mindestens 4 Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich an die Stadtverwaltung Frauenstein zu erfolgen. Das Entgelt wird nach dieser Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

2. Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit Abschluss des schriftlichen Nutzungsvertrages, spätestens jedoch mit Beginn der Nutzung.

2.1. Regelmäßiger Sportbetrieb

Fällig wird das Nutzungsentgelt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich zum 30.06. und zum 30.11. inklusive Dezember. Abweichende Regelungen werden im Nutzungsvertrag festgelegt.

2.2. Sport- oder sonstige Veranstaltungen (außerhalb des regelmäßigen Sportbetriebes)

Das Nutzungsentgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung fällig, soweit im Nutzungsvertrag nichts anderes vereinbart wird. Die Höhe und der Zahlungstermin des Nutzungsentgeltes werden im Nutzungsvertrag festgelegt.

3. Nutzungsentgelte

3.1. Entgelte für die sportliche Nutzung zur Überlassung an eingetragene gemeinnützige Frauensteiner Vereine, insbesondere Sportvereine

a) Sporthallen

Sporthallen

je Nutzungsstunde (60 min)

Kategorie I - Frauenstein	6,00 €
Kategorie II - Burkersdorf, Nassau	4,00 €

- b) Bei verkürzter Nutzung der möglichen Nutzungszeit wird das Entgelt entsprechend anteilig berechnet. Die verkürzte Nutzung ist 4 Wochen vorher schriftlich vom Nutzer anzuzeigen, sofern sie nicht bereits vertraglich geregelt wurde. Mündliche Anzeigen werden nicht berücksichtigt.
- c) Treten Beschränkungen der möglichen Nutzungszeit ein (gesetzliche Feiertage, Wartungsarbeiten), wird das Entgelt gemindert. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer die Beschränkungen zu vertreten hat.
- d) Bei Ausfall einzelner Übungsstunden, die nicht unter Pkt. c) fallen, erfolgt keine Kostenerstattung oder -minderung, wenn die Sportstätte zur Nutzung frei stand.

3.2. Entgelte für die sportliche Nutzung für Vereine außerhalb des Stadtgebietes an einzelnen Tagen

a) Sporthallen

<u>Sporthallen</u>	je Nutzungsstunde (60 min)
Kategorie I - Frauenstein	15,00 €
Kategorie II - Burkersdorf, Nassau	15,00 €

b) Bei Überlassung für eine Nutzung zu eintrittspflichtigen Sportveranstaltungen werden die Entgelte nach Punkt 3.3. berechnet.

3.3. Entgelte für eine Nutzung außerhalb des Sportbetriebes

- a) Bei Überlassung von Sportstätten an anerkannt gemeinnützige Vereine zu anderen als sportlichen Zwecken wird im Regelfall ein Entgelt nach 3.2. erhoben.
- b) In atypischen Einzelfällen oder bei Überlassung an Veranstalter, die nicht anerkannt gemeinnützig sind, wird folgendes Entgelt erhoben.

<u>Sporthallen</u>	je Nutzungsstunde (60 min)
Kategorie I	25 € pro Stunde über 5 Stunden 150 € / Kalendertag
Kategorie II	25 € pro Stunde über 5 Stunden 150 €/Kalendertag

3.3.1. Schadenspauschalierung

Der Nutzer ist verpflichtet, die Veranstaltung bei Nichtdurchführung bei der Stadt schriftlich abzumelden. Bei Abmeldung der Veranstaltung hat der Nutzer eine Ausfallentschädigung in folgender Höhe zu entrichten:

1. bis 4 Wochen vor dem Nutzungstermin: keine Ausfallentschädigung
2. bis 1 Woche vor dem Nutzungstermin: 50% des tatsächlichen Nutzungsentgeltes
3. weniger als 1 Woche vor dem Nutzungstermin: 75 % des tatsächlichen. Nutzungsentgeltes

Sind der Stadt bis zur Abmeldung höhere Kosten entstanden, so ist sie berechtigt, vom Veranstalter Kostenersatz zu verlangen. Kann zum Zeitpunkt der Abmeldung ein Ersatztermin vereinbart werden oder verringert sich der entstandene Schaden durch eine anderweitige Nutzung, so kann dies auf Antrag bei der Berechnung der Ausfallentschädigung berücksichtigt werden. Erfolgt keine Abmeldung i.S. des Satzes 1, hat der Nutzer das festgesetzte Nutzungsentgelt in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Verträge nicht zurückgesendet werden. Ist die Veranstaltung entgeltfrei, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 25,00 Euro fällig. Werden die Sportstätten unerlaubt und ohne Antragstellung genutzt, wird ein Kostenersatz in Höhe von 50,00 € pro Nutzungsstunde fällig.

3.3.2. Auf-, Ab- und Umbauten bei Einzelveranstaltungen

Der Auf-, Ab- und Umbau ist vom Nutzer durchzuführen bzw. auf seine Kosten durchführen zu lassen.

4. Werbung

4.1. Das Anbringen von Werbung in den Sportstätten wird über privatrechtliche Verträge pro Monat geregelt. Anträge sind formlos bei der Stadt einzureichen. Das Entgelt beträgt 2,00 €/m² je Monat der beantragten Werbefläche. Der Anspruch auf Zahlung des Entgeltes entsteht mit Abschluss des Vertrages und wird halbjährlich 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

5. Sonderregelungen

5.1. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt für die überlassenen Sportstätten wird je ausgegebenen Schlüssel eine Kautions von 25 Euro erhoben. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kautions einbehalten, bei höherwertigen Schließanlagen (Sporthalle Frauenstein) muss der Wiederbeschaffungswert von 50,00 € ersetzt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Frauenstein, den 03.11.2009

Gez. Hentschel
Bürgermeister

DS

Beschluss des Stadtrates am 02.11.2009, Beschluss-Nr. 16/04/09